

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 56 (1985)
Heft: 2

Artikel: Aus der Antwort des EDV
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-811682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entsprechenden Bereitschaftsdiensten im Heim. Insgesamt gehen die Bedingungen heute soweit, dass sich entweder einzelne Heime vom Normalarbeitsvertrag distanzieren oder dass sie ihrerseits ein unnachgiebigeres Kalkül in den Heimalltag einbringen. Beides ist unerwünscht. Der Vorstand des VSA hat sich deshalb erlaubt, das Volkswirtschaftsdepartement in einem Brief auf diese Bedenken hinzuweisen. Der Erzieherberuf kennt nicht bloss Inkovenienzen, sondern hat auch zahlreiche Annehmlichkeiten, die in keinem anderen Beruf zu nennen sind oder als «Arbeit» betrachtet werden. Wenn schon – nicht mehr nur tendenziell – ein Vergleich mit Bedingungen aller anderen Berufe gemacht werde, dann dürfte doch gerade der Erzieher, der an der Gestaltung eines Ganzheitlichen und Lebendigen mithilft, nicht über jenes Mass hinausschliessen, das nicht zuletzt von den nämlichen Kreisen für jene zu ihrem Über-

leben gefordert wird, die sich bloss als Ausgebootete für das «Tote» einsetzen!

Viele Erzieher tragen massgeblich zur verbesserten Qualität der Heimerziehung bei. Ihnen gebührt ausdrücklicher Dank, und sie haben auch Anspruch auf gute Arbeitsbedingungen. Doch wenn sich infolge dieser Anstellungsnormen immer mehr «Profis» um weniger Kinder und Jugendliche kümmern, dann wird sowohl der anvertraute Mensch in seiner Beziehungsfähigkeit als auch das Heim in seinen finanziellen Ressourcen ruiniert.

Der Chef des Volkswirtschaftsdepartments, Bundespräsident Kurt Furgler, hat auf die Eingabe des Vorstandes VSA vom 30. November am 19. Dezember 1984 eine Antwort erteilt, die im Anhang auszugsweise abgedruckt wird.

Martin Meier, Bern

Aus der Antwort des EVD

In Ihrem Schreiben vom 30. November 1984 drücken Sie Ihre Besorgnis über die kurz vor dem Abschluss stehende Revision des Normalarbeitsvertrages für Erzieher in Heimen und Internaten aus. Obgleich Sie die Revision grundsätzlich begrüssen, beurteilen Sie die Anpassungen der Arbeitsbedingungen der Erzieher als zu weitgehend.

Wir bringen Ihrem Standpunkt, der grosse Verantwortung gegenüber der Erziehungsarbeit erkennen lässt, Verständnis entgegen. Die Revision steht ja in diesem Spannungsfeld Anpassungen der Arbeitsbedingungen der Erzieher einerseits und Kostensteigerungen für die Heime anderseits. Wir hoffen, hier vermittelnde Lösungen gefunden zu haben.

Wir halten die Revisionsvorlage für einen tragfähigen Kompromiss. Es ist beiliebe

nicht so, dass wir alle Forderungen der Arbeitnehmer erfüllt haben. Denken Sie beispielsweise an die weitergehenden Begehren hinsichtlich Arbeitszeit und Ferien. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits das geltende Recht aus dem Jahr 1970, das auch Sie für revisionsbedürftig halten, einen bezahlten Urlaub für die Erzieher als Belohnung der Berufstreue vorsieht. Es handelt sich hier lediglich um die angemessene Erweiterung eines bereits bestehenden Anspruchs.

Schliesslich ist herauszustreichen, dass ein Normalarbeitsvertrag, wie Sie selbst festgestellt haben, dispositives Recht enthält. Die Parteien können von den Regelungen des Erlasses frei abweichen. Sollten einzelne Heime ausnahmsweise mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, stünde der Weg abweichender Regelungen offen.

an qualifiziertem Personal für die Altersbetreuung in Heimen.

Auch wenn in Zukunft die offene Betagtenbetreuung (Spitex) stark ausgebaut werden sollte, so wird sich die Situation nicht grundsätzlich ändern, denn gerade dann wird es der Altersheime mit ihren spezifischen Hilfsmöglichkeiten besonders bedürfen. Die Betagten werden länger in den eigenen vier Wänden bleiben und deshalb später – und hilfsbedürftiger! – ins Altersheim/Altersleichtpflegeheim eintreten. Um so grösser wird in Zukunft die Bedeutung einer sachkundigen Betreuung und Pflege sein.

Altersheimarbeit ist nicht irgend ein Job. Die Betreuung von oft recht schwierigen Betagten erfordert Mitarbeiter, die sich mit Können und Herz einsetzen. Materieller Anreiz allein genügt nicht, eine entsprechende Schulung der Mitarbeiter ist nötig, wenn sie sich in schwierigen Situationen bewahren sollen. Die Trägerschaften der Heime, wie auch die Heimleitungen sind nicht in der Lage, die Probleme der Personalausbildung allein zu lösen. Wir sind angewiesen auf die Unterstützung des Kantons Aargau.

In einem Altersheim fallen hauswirtschaftliche, pflegerische und betreuerische Aufgaben an. Die Mitarbeiter müssen über eine solide Grundausbildung in allen drei Bereichen verfügen. Die drei Funktionen lassen sich nur teilweise trennen.

Während sich Hauswirtschaft und Pflege relativ leicht abgrenzen lassen, ist die betreuerische Funktion zum grossen Teil in den beiden andern Bereichen integriert. Sie geschieht eigentlich wie nebenbei und ist doch das besondere Merkmal des Berufs eines Heimangestellten.

Betreuung ist im weitesten Sinne die Art und Weise, wie wir mit den Pensionären umzugehen verstehen. Ein Grossteil der Betreuungsaufgaben besteht in verhältnismässig einfachen Verrichtungen, in engstem Kontakt von Mensch zu Mensch, wo die Helferpersönlichkeit, eine stützende Hand, ein fröhliches Gesicht, ein freundliches Wort zur rechten Zeit entscheidend sind.

Bisher deckten die Altersheime ihren Personalbedarf zu einem guten Teil durch Einstellen von Hausfrauen, die in der zweiten Lebenshälfte wieder ins Berufsleben einsteigen. Sie bringen meistens eine hauswirtschaftliche, manchmal auch eine pflegerische Vorbildung mit und sind dank ihrer menschlichen Reife und Erfahrung sehr wertvolle Mitarbeiterinnen. In der Regel lassen sie sich aber nur für Teilzeitarbeit gewinnen. Ein hoher Anteil an Teilzeitmitarbeitern erschwert jedoch die Betriebsführung sehr und bedeutet eine Belastung für die Pensionäre und das Personal.

Für die pflegerischen Aufgaben hat man früher in erster Linie an Pflegerinnen FA SRK gedacht. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass es den Altersheimen/Altersleichtpflegeheimen sehr schwer fällt, gegenüber der Konkurrenz von Spitätern und Krankenheimen solche Fachkräfte zu engagieren und vor allem zu halten.

Das hängt – unserer Meinung nach – mit der Art ihrer Ausbildung zusammen, welche

Kanton Aargau

Berufsausbildung von Altersheimangestellten

Eingabe der Aargauer Fachgruppe der Altersheimleiter an den Regierungsrat des Kantons Aargau

Die Regionalgruppe VSA des Kantons Aargau schlägt die Schaffung eines Ausbildungsganges mit kantonalem Fähigkeitsausweis für Altersheimangestellte* vor. Es soll dadurch den Altersheimen das notwendige qualifizierte Personal mit einer Ausbildung im Bereich der Hauswirtschaft, der Betreuung und der Grundpflege zur Verfügung gestellt werden.

Die praktische Ausbildung soll in Form einer 2jährigen Meisterlehre in Alters- und Leichtpflegeheimen stattfinden. Der theoretische Unterricht in der Kantonalen Schule für Berufsausbildung in Aarau.

Begründung

Der Anteil der älteren Menschen an unserer Wohnbevölkerung nimmt ständig zu. Die Altersbetreuung hat unter den öffentlichen Aufgaben eine grosse Bedeutung. Auch in den Thesen zum Aargauischen Gesundheitswesen (1981) wird auf die Schlüsselstellung hingewiesen, welche dabei die Altersheime und Altersleichtpflegeheime einnehmen. Jährlich öffnen neue Heime ihre Pforten. Im Kanton Aargau sind zirka 70 Heime mit gegen 3000 Betten in Betrieb. Weitere sind im Bau oder in Planung.

Leider hat man bisher der Aus- und Weiterbildung des nötigen Betriebspersonals nicht die entsprechende Beachtung geschenkt. Es besteht deshalb ein ausgesprochener Mangel

* Die Berufsbezeichnung gilt für beide Geschlechter